

*Lehmann, Karl – Schlink, Edmund (Hrsg.),  
Evangelium – Sakramente – Amt und Einheit der  
Kirche. Die ökumenische Tragweite der Confes-  
sio Augustana (Dialog der Kirchen Bd. 2). Herder  
– Vandenhoeck, Freiburg, Göttingen 1982. 192 S.  
– Kart. DM 35,-.*

Um das Jubiläumsjahr 1980 sind sehr viele Schriften zur Confessio Augustana erschienen. Die Beiträge des vorliegenden Bandes sind bereits vor 1980 erstellt. Aber sie geben gleichsam eine Zusammenfassung des ökumenischen Gesprächs über das Augsburgische Bekenntnis. Es sind in diesem Band Vorträge gesammelt, die auf zwei Tagungen des »Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen« 1979 und 1980 vorgetragen wurden. Die Theologen des Arbeitskreises hatten sich in den Jahren zuvor

über Fragen des geistlichen Amtes, der Ordination und des Opfercharakters der Eucharistie unterhalten. Nun machen sie sich auf die Suche nach »Kriterien der Einheit der Kirche im Anschluß an die Confessio Augustana«.

In der Einleitung stellen die Herausgeber ihr Vorhaben vor (9–12). In einem ersten Beitrag fragt Iserloh nach »Kirche, Kirchengemeinschaft und Kircheneinheit nach der Confessio Augustana« (13–27). Zunächst fragt er nach der Zuordnung von Kirche als Gnadenmittel und Heilsgemeinschaft, als verborgene pneumatische Wirklichkeit und als sichtbare Gemeinschaft. In einem zweiten Abschnitt weist er nach, daß nach dem Augsburger Bekenntnis die Bischöfe den Pfarrern übergeordnet sind und fragt »ob es heute eine große Zumutung ist, von den lutherischen Bischöfen zu erwarten, daß sie sich in eine Sukzession einreihen, die Luther damals nicht abbrechen lassen wollte, die nur an den historischen Verhältnissen gescheitert ist?« (25). Zum dritten stellt er heraus, daß Luther vor allem einen kirchenpolitischen Frieden sucht und die Einheit in der Wahrheit des Evangeliums nicht mehr für möglich hält; Melanchthon dagegen um die Einheit im Glauben ringt.

Walter Kasper legt eine umfangreiche und in bedachtsamen Schritten vorgehende Untersuchung über »Kirchenverständnis und Kircheneinheit nach der Confessio Augustana« vor (28–57). In einem ersten Abschnitt zeigt er die katholische Tradition im Kirchenverständnis der Confessio Augustana, in einem zweiten verweist er auf den evangelischen Neuanfang im Kirchenbegriff. In der Herausstellung der reinen Verkündigung des Evangeliums und der evangeliumsgemäßen Spendung der Sakramente sieht er eine kirchenkritische und kirchenreformersche Spitze im evangelischen Kirchenverständnis. An der Zuordnung von Evangelium und Amt zeigt Kasper, daß die Confessio Augustana »die Gemeinschaft mit der konkreten bischöflich verfaßten katholischen Kirche nicht mehr als um des Evangeliums willen notwendig« anerkennt und daraus das Recht ableitet, »in der konkreten Notsituation eine eigene neue Kirchenordnung einzurichten« (46/47). In einem dritten Abschnitt werden katholisches und evangelisches Verständnis der Kircheneinheit einander gegenübergestellt und vom verschiedenen Verständnis des Verhältnisses von Evangelium und Bischofsamt her erklärt. Eine Lösung für diese Frage nach dem Verhältnis zwischen der Souveränität des Evangeliums und dem unfehlbaren Amt sucht er in der unfehlbaren Kirche. Den Versöhnungsversuch der Confessio Augustana bezeichnet er als unvollkommen, weil er in Ein-

zelheiten weder die katholische noch die reformatorische Position voll wiedergibt und weil er im Entscheidenden zu viel offenläßt« (57).

Mehr historisch geht Bernhard Lohse in seinem Beitrag über »Die Einheit der Kirche nach der Confessio Augustana« vor (58–79). Einleitend verweist er auf die unterschiedliche Fragestellung im 16. und 20. Jahrhundert, gibt einen Überblick über die reformatorische Ekklesiologie und zur Ekklesiologie in der Confessio Augustana. Dann untersucht auch er die Artikel 7 und 8 auf ihre Akzente hin und zeigt, wie in den Verhandlungen die Kircheneinheit von allen Seiten noch vorausgesetzt wird, später aber Verfestigungen eintreten. In einem zweiten Beitrag untersucht Lohse sehr sorgfältig »die Stellung zum Bischofsamt in der Confessio Augustana« (80–108). Er geht davon aus, daß das Problem der Kircheneinheit in der Frage nach der Autorität der Bischöfe konkret wurde. Luther war in den Fragen der Kirchenverfassung konservativ gewesen. Neue Akzentsetzungen ergaben sich von seinem reformatorischen Ansatz her. Die Vorgeschichte des Artikels 28 wird umrissen und der Artikel selbst untersucht. Nach Vorstellung der verschiedenen Erklärungen meint Lohse, leitender Gesichtspunkt in diesem Artikel sei die Beseitigung der Mißstände in der Amtsführung der damaligen Bischöfe gewesen. Der Verfasser betont, daß das Bischofsamt nach Artikel 28 nicht das katholische sondern ein evangelisches ist. Wie Kasper sieht auch er das Entscheidende in der Zuordnung von Bischofsamt und Evangelium (100). Die Spannung, die zwischen der verfaßten Kirche und dem Evangelium bestehen kann, muß ausgehalten werden. Eine Schiedsinstanz hilft nicht. In weiteren Abschnitten geht Lohse auf die Verhandlungen beim Reichstag, die Stellungnahme der Confutatio und auf die Stellungnahme der Apologie ein. Die Confutatio ging nicht auf das Anliegen ein und die Verhandlungen scheiterten. Mehr und mehr gerieten bischöfliche Aufgaben und Rechte in die Hand der weltlichen Obrigkeit.

Unter dem Thema »Kriterien der Einheit der Kirche aufgrund der Augsburgischen Konfession« macht Edmund Schlink einige Bemerkungen zu dem Referat von Kasper. Die Confessio Augustana beschränkt sich auf die wesentlichen Glaubenslehren. In der Frage nach Apostolizität und Katholizität der einen Kirche kommt er zu der Feststellung, daß alle Kirchen vor der Aufgabe stehen, »ihren Anspruch auf Katholizität unter der Norm der geschichtlich einmaligen apostolischen Grundlage zu überprüfen« (115). Da die Kirche nicht im Wiederholen apostolischer Entscheidungen verbleiben kann, sondern »in neuen

geschichtlichen Situationen den Aposteln in eigenen neuen Entscheidungen nachfolgen« (115) muß, ist zu unterscheiden, was zur Einheit der Kirche dogmatisch notwendig ist und was die Einheit fördert. Es muß eine Einheit in Mannigfaltigkeit möglich sein. In der Augustana wird nicht deutlich, ob nur die Duldung der Reformationskirchen innerhalb der römischen Kirche oder die Durchführung der Reformation in der gesamten römischen Kirche gefordert ist. In einem Anhang fragt Schlink nach der Erkenntnis der unter Spaltungen verborgenen Einheit und nach der sichtbaren Darstellung der einen Kirche und verweist auf das Konzept von der versöhnten Verschiedenheit, wie es in Daressalem 1977 vorgelegt wurde. Walter Kasper macht Anmerkungen zu diesem Referat (122–125).

Peter Brunner macht Anmerkungen zum Referat von Walter Kasper. In ihnen sehen die Herausgeber »ein ökumenisches Testament«, »das eine hohe Verpflichtung bedeutet« (12). Zur Erkenntnis der Wahrheit führen Schriftauslegung, Bekenntnistradition, aktuelle geistgewirkte *communio*. »Nur dann, wenn diese drei Quellen ineinanderfließen, kann das, was in dem Begriff »Unfehlbarkeit« enthalten ist, verwirklicht werden« (132).

Wolf-Dieter Hauschild untersucht »Das Selbstverständnis der Confessio Augustana und ihre kirchliche Relevanz im deutschen Protestantismus« (133–163). Vorrede und Beschluß des Bekenntnisses bekräftigen den Anspruch auf Katholizität. Allerdings wurde aus einem ökumenischen ein partikular-konfessionelles Bekenntnis. In einem zweiten Abschnitt untersucht Hauschild die Bedeutung der Confessio Augustana in der Geschichte der evangelischen Kirchen und zeigt, daß sie als gemeinsames Fundament der lutherischen Kirchen anerkannt wird.

Karl Lehmann untersucht in seinem Beitrag über »Die spezifische Form des 'Bekenntnisses' aus der Sicht der katholischen Tradition« zunächst die Bedeutung und Herkunft von Confessio und erschließt verschiedene Traditionen. Confessio versteht er als Antwort des Glaubens auf das Evangelium in einem durch die Situation gebotenen Akt der Entscheidung. Das Bekenntnis des einzelnen wurde zum Bekenntnis einer Gruppe und erlangte kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Geltung. Schließlich stellt Lehmann noch »evangelische Confessio« und »katholisches Dogma« einander gegenüber. Die Dogmen versteht er als verbindliche Richtpunkte in der Gesamtbewegung des Glaubens der Kirche. Als strittig sieht auch er »die Art des Zueinanders

von Evangelium, Kirche, Überlieferung« an (181).

Gemeinsame Erklärungen des Arbeitskreises über »Zeichen der Einheit der Kirche im Anschluß an die Confessio Augustana. Evangelium – Sakramente – Amt« und über »Das Bekenntnis als historischer Text und als ekklesiale Realität« beschließen den Band.

Evangelische Gesprächspartner sind bereit von der Wahrheit zu sprechen, zu fragen, wer darüber entscheidet, was »rein« und »recht« ist und anzuerkennen, daß die Reinheit und Rechtheit gefunden werden kann durch den Konsens der Träger des kirchlichen Amtes in ihrer Verkündigung des Evangeliums und in der theologischen Formulierung des aussagbaren Glaubensinhalts. In dem unauflöselichen Zusammen von Schriftauslegung, Bekenntnisbildung und geistgewirkter Gemeinschaft gehört die Gewißheit von der Unfehlbarkeit des durch Wort und Sakrament in der Kirche wirkenden Heiligen Geistes zum Inhalt des Glaubens. Andererseits zeigen die katholischen Gesprächspartner, daß im katholischen Verständnis der Zuordnung von Kirche und Evangelium das Evangelium nicht einfach in der Kirche aufgeht und mit letzter Autorität gefällte Glaubensentscheidungen zwar irreversibel sind, aber im Hineinwandern in andere Verstehenshorizonte Weiterungen erfahren können.

Im ökumenischen Gespräch verdienen diese in hoher Verantwortung gegenüber der je eigenen Tradition und der des anderen vorgetragenen Untersuchungen Beachtung. Eine Fülle von neueren Erkenntnissen zur Confessio Augustana ist aufgenommen, mit Einsichten, die in ökumenischen Gesprächen gewonnen wurden, verarbeitet und im Blick auf Einheitsvorstellungen, die den theologischen Anliegen katholischer und evangelischer Gesprächspartner gerecht werden, ausgelegt. In ihrer Sorgfalt und Ausgewogenheit bringen sie das ökumenische Gespräch ein gutes Stück weiter.

*Philipp Schäfer, Passau*